

lassen worden sind. Diese müssen nach Abschluß des Spruchkammerverfahrens und Aufhebung einer etwaigen Beschäftigungsbeschränkung durch die Militärregierung ordnungsmäßig von ihrer Behörde pensioniert werden.

3. Die 16. DVO findet keine Anwendung auf Ansprüche von Hinterbliebenen, wenn der Beamte aus politischen Gründen aus dem Amt entlassen und vor der Entscheidung über seine Wiedereinstellung verstorben ist.

### **51. Wirkung des Artikels 64 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 auf die Arbeitsvermittlung**

(BStAnz. vom 22. 2. 1947, Nr. 8)

In der Frage der Auswirkung des Artikels 64 des Säuberungsgesetzes auf die Arbeitsvermittlung trifft das Bayerische Arbeitsministerium, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Entschließungen, folgenden endgültigen grundsätzlichen

#### **Entscheid:**

1. Wird ein vom Säuberungsgesetz Betroffener durch die Spruchkammer in die Gruppe der Entlasteten, Mitläufer oder Minderbelasteten eingereiht, so hat er gegenüber dem Arbeitsamt keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung in die alte Stelle oder in den Betrieb, aus dem die Entlassung erfolgte. Die Bestimmungen der Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. 9. 1939 und des Kontrollratsbefehls Nr. 3 vom 17. 1. 1946 sind in vollem Umfang anzuwenden. Bei der Beurteilung eines Zuweisungsantrages sind die fachlichen und sozialen Voraussetzungen gemäß § 58 AVAVG und die Rangfolge gemäß Entschließung des Bayerischen Arbeitsministeriums II 5420.1 vom 25. 6. 1946 zu prüfen und zu berücksichtigen.

2. Ein Betrieb oder ein Unternehmer, der eine in Abs. 1 bezeichnete Person wieder einstellen will, kann gegenüber dem Arbeitsamt keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung geltend machen. Bei Beurteilung eines Zuweisungsantrages sind die in Abs. 1 erwähnten Verordnungen und Anordnungen zu beachten.

Personen, die durch die Militärregierung entlassen wurden und die durch rechtskräftigen Spruch einer Spruchkammer in die Gruppe der Mitläufer oder Entlasteten eingereiht wurden, benötigen zur Wiedereinsetzung in ihre frühere Tätigkeit die Zustimmung der Militärregierung. Eine eventuell gegebene Zustimmung der Arbeitsämter zur Wiederaufnahme der Tätigkeit wird bei Zustimmungsverweigerung der Militärregierung wirkungslos.

3. Die Dienststellen der öffentlichen Verwaltung sowie alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen den Bestimmungen nach Abs. 2 mit Ausnahme derjenigen Fälle, bei denen die Wiedereinstellung eines Beamten als Beamter erfolgt.<sup>1</sup>

1. Für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst vgl. AV 52.

München, den 1. Februar 1947

## **52. Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten**

### **A. Bayern**

Verordnung Nr. 113 vom 29. Januar 1947

(Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. Nr. 7 S. 82)

Auf Grund des Art. 162 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S.349) wird bestimmt:

### **I. Abschnitt**

#### **Entfernte Beamte**

**Art. 1.** (1) Das Dienstverhältnis der bei einer Behörde oder Dienststelle im rechtsrheinischen Bayern vormals verwendeten Beamten, die in der Zeit nach dem 31. März 1945 wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus entfernt wurden, gilt, gleichviel in welcher Form die Entfernung erfolgte (Entlassung, Dienstenthebung usw.), als mit dem Tage der Bekanntgabe der Entfernung beendet.

(2) Als entfernt im Sinne des Abs. 1 gelten auch Beamte, die bei einer im rechtsrheinischen Bayern gelegenen Behörde